

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

1. Unzulässige Rekurse. — Recours inadmissibles.

103. Urtheil vom 7. November 1879, in Sachen
Kottmann gegen Bundesrath.

A. Durch Bundesgesetz vom 20. Juni 1879 wurden die Zollansätze für gewisse Waarengattungen, worunter Tabak, erhöht und wurde sodann der Bundesrath durch Beschluß vom gleichen Tage ermächtigt, die erhöhten Zollansätze sofort zur Anwendung zu bringen, unter der Bedingung, daß für den erhöhten Zollbetrag Rückerstattung geleistet werde, wenn in einer Volksabstimmung das genannte Bundesgesetz verworfen würde.

Gestützt auf diese Ermächtigung erfolgte noch am 20. Juni d. J. seitens des eidg. Zolldepartementes an sämtliche Zollämter die telegraphische Anweisung, die neuen Zollansätze mit dem 21. Juni d. J. in Anwendung zu bringen, was denn auch geschah. Am 24. Juni d. J. verfügte der Bundesrath die Aufnahme des Bundesgesetzes in das Bundesblatt sowie die Vollziehung des Bundesbeschlusses und genehmigte gleichzeitig die vom Zolldepartement zu diesem Zwecke getroffenen Verfügungen. Am 25. Juni erschienen Bundesgesetz und Bundesbeschluß im Bundesblatt.

B. In dem Zeitraum vom 21. bis 26. Juni 1879 führte

Petent bei den Grenzzollstätten Basel und Bruntrut 352 341 Kilogramm Tabak, zur Verarbeitung in seiner Fabrik, ein und bezahlte dafür nach dem neuen Tarife 88085 Fr. 25 Cts. Eingangszoll, während nach dem frühern Tarif der Zoll nur 24663 Fr. 90 Cts. betragen hätte. Die Zahlung des erhöhten Zolles geschah unter Protest und am 12. Juli d. J. verlangte Petent vom eidg. Handels- und Zolldepartement Rückerstattung der Differenz von 63421 Fr. 35 Cts., indem nach gemeinrechtlichen Begriffen ein Gesetz erst durch die Publikation Rechtskraft erhalte, die Publikation aber erst am 25. Juni d. J. erfolgt sei und vor dem 26. Juni Abends nicht als vollzogen betrachtet werden dürfe.

Allein das eidg. Zoll- und Handelsdepartement lehnte es ab, diesem Gesuche Folge zu geben, indem der Bundesrath durch den Bundesbeschluß vom 20. Juni d. J. zur sofortigen Anwendung der erhöhten Zollansätze ermächtigt worden sei und es mit dem Begriffe der sofortigen Anwendung unverträglich gewesen wäre, einen spätern Zeitpunkt als den 21. Juni hiefür festzusetzen.

C. Nunmehr stellte J. Kottmann beim Bundesgerichte das Gesuch: „Es wolle dasselbe die von der eidg. Zollverwaltung resp. dem Bundesrathe getroffenen Verfügungen über die Anwendung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1879 vor dessen Publikation als nicht rechtsverbindlich erklären und die genannte Verwaltung anweisen, dem Rekurrenten die in Folge jener Verfügungen zu viel bezogenen Zollgebühren zurückzuerstatten.“

Zur Rechtfertigung dieses Begehrens berief sich Petent auf die in seiner Zuschrift an das eidg. Zolldepartement angeführten Gründe. Bezüglich der Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurtheilung dieser Beschwerde bemerkte Herr Kottmann, er habe zunächst den Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege im Auge, welcher hier wenigstens analoge Anwendung finden dürfte, da es wohl als ein verfassungsmäßiges Recht des Schweizerbürgers zu betrachten sei, daß ihm die Gesetze, denen er sich zu unterwerfen habe, gehörig verkündet werden und daß denselben keine rückwirkende Kraft beigelegt werde.

D. Der Bundesrath, zur Vernehmlassung eingeladen, erwiderte auf die Beschwerde: Rekurrent rufe den Schutz des Bundesgerichtes gegen eine Verfügung des Bundesrathes, wenn nicht der Bundesversammlung selbst, an. Ein solches Rekursrecht bestehe aber verfassungsmässig nicht, sondern es können sich nach Art. 113 der Bundesverfassung und Art. 59 des zitierten Bundesgesetzes Privaten lediglich über angeblich verfassungswidrige Verfügungen beim Bundesgerichte beschweren, welche von kantonalen Behörden ausgegangen seien. Das Bundesgericht sei daher zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde nicht kompetent.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es handelt sich im vorliegenden Falle unzweifelhaft sowohl nach dem Inhalte des Rechtsbegehrens als nach dessen Begründung um einen staatsrechtlichen Rekurs, indem Rekurrent behauptet, daß durch die Verfügungen des eidg. Zolldepartementes beziehungsweise des Bundesrathes ein verfassungsmässiges Recht der Bürger verletzt werde, und gestützt hierauf die Aufhebung dieser Verfügungen verlangt.

2. Nun überweist aber Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, welches Gesetz gemäß Art. 113 Lemma 3 der Bundesverfassung für das Bundesgericht maßgebend ist, dem Bundesgerichte Beschwerden wegen Verfassungsverletzung u. s. w. nur unter der Voraussetzung zur Beurtheilung, daß dieselben gegen Verfügungen kantonalen Behörden gerichtet sind, und mangelt daher dem Bundesgerichte in der That die Kompetenz zur Beurtheilung des vorliegenden Rekurses.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die vorliegende Beschwerde wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.

2. Revision staatsrechtlicher Entscheide.

Révision des arrêts de droit public.

104. Urtheil vom 28. November 1879 in Sachen
des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen
gegen Müller.

A. Durch Entscheid vom 27. Juni 1879 hat das Bundesgericht die Beschwerde des J. Müller, Posamenter in Schaffhausen, über ein Urtheil des Bezirksgerichtes Schaffhausen vom 30. November 1878, durch welches er wegen Insolvenz zu Gefangenschaft verurtheilt worden, wegen Verletzung des Art. 5 der schaffhausen'schen Kantonsverfassung begründet erklärt und demnach das genannte Erkenntniß aufgehoben.

B. Mit Zuschrift vom 6. Oktober d. J. stellt nun das Obergericht des Kantons Schaffhausen das Gesuch, daß das Bundesgericht auf sein Erkenntniß vom 27. Juni d. J. zurückkomme und dasselbe aufhebe, indem es anführte: Das bezirksgerichtliche Urtheil vom 30. November 1878 sei unbestrittenermaßen ein erstinstanzliches Erkenntniß, gegen welches vor Allem das Rechtsmittel der Appellation ergriffen werden müsse, sofern der Bestrafte eine Abänderung des Urtheils bezwecken wolle. Das Obergericht werde schon von sich aus prüfen, ob den Bestimmungen der schaffhausen'schen Verfassung Genüge geleistet worden sei, und erst, wenn auch dieses gegen eine Bestimmung der Verfassung verstossen habe und der sich verletzt Glaubende hierorts kein gesetzliches Mittel zur Abhülfe mehr kenne, könne er sich beschwerend an die Bundesbehörden wenden. Das Bezirksgericht Schaffhausen habe denn auch bereits in einer Eingabe an das Obergericht erklärt, daß es den bundesgerichtlichen Entscheid nicht als rechtsgültig anerkennen könne, und das Obergericht möchte nun allerdings den dortigen Gerichtsbehörden die ihnen zustehenden Kompetenzen im allseitigen Interesse gewahrt wissen.

C. J. Müller trug auf Abweisung des gestellten Gesuches an.